



Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), jeweils in der derzeit gültigen Fassung erlasse ich folgende

Allgemeinverfügung

A. Regelung

§ 1 Zusammenkünfte aus geselligem Anlass

Mehrere Personen dürfen im privaten Raum (eigene Wohnung einschließlich Nebengebäuden, Garten und Grundstück) aus geselligem Anlass nur zusammentreffen

wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, oder
2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften, oder
3. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens vier Personen handelt.

§ 2 Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feste)

Mehrere Personen dürfen darüber hinaus bei Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Festen) im privaten Raum nur aus herausragendem Anlass und nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, oder
2. ausschließlich um Personen aus drei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften, oder
3. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens 10 Personen handelt.

Feste im Sinne dieser Regelung sind:

Veranstaltungen, denen üblicherweise ein gesondertes Zeremoniell vorausgeht:

- Standesamtliche Hochzeit sowie kirchliche Trauung
- Freie Trauungen nach vorheriger standesamtlicher Trauung
- Hochzeit nach muslimischem oder jüdischem Brauch nach entsprechender standesamtlicher Trauung
- Konfirmation, Firmung und Kommunion sowie vergleichbare Feiern im jüdischen und muslimischen Glauben
- Taufen

Weitere Veranstaltungen aus besonders herausragendem Anlass

- Goldhochzeit sowie jedes fünfte darauffolgende Hochzeitsjubiläum

Die für die Veranstaltung verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Kontaktdatenliste mit Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer geführt und für einen Zeitraum von vier Wochen nach der Veranstaltung aufbewahrt wird. Eine Anzeigepflicht besteht für die o.g. Veranstaltungen nicht.

B. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15.11.2020 außer Kraft.

C. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Münster kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

D. Bußgelder

Zuwendungen gegen diese Verfügung sind nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (§ 73 Abs. 1a Ziff. 6 IfSG) Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

E. Begründung

I. Allgemeines/ Lage in Deutschland und Nordrhein-Westfalen

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen.

Hauptübertragungswege sind die Tröpfcheninfektion sowie die Infektion über Schwebeteilchen in der Atemluft (Aerosole). Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei Zusammenkünften von Menschen auf begrenztem Raum sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Diese gesamtgesellschaftlichen Einschränkungen finden ihren Niederschlag in der Coronaschutzverordnung NRW vom 30.10.2020. Darin kommt die Einschätzung des Verordnungsgebers zum Ausdruck, dass das Zusammentreffen einer Mehrzahl von Personen im öffentlichen Raum sowie Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es aufgrund der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung, bei der aktuellen Situation des Infektionsgeschehens unterbleiben müssen. Der Verordnungsgeber ist zu der Schlussfolgerung gelangt, dass nur so eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus in der Bevölkerung in einem Ausmaß eingedämmt wird, das die oben genannte Überforderung des Gesundheitssystems verhindert.

Der Verordnungsgeber hat sich dabei auf die in der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen herrschende Infektionslage gestützt.

Diese Lage stellte sich laut aktuellem Bericht des Robert-Koch-Instituts am 04.11.2020 wie folgt dar:

„Zusammenfassung der aktuellen Lage

- *Aktuell ist eine zunehmende Beschleunigung der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Daher wird dringend appelliert, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert.*
- *Die Inzidenz der letzten 7 Tage ist deutschlandweit weiter auf 125,8 Fälle pro 100.000 Einwohner (EW) angestiegen.*
- *Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen ≥ 60 Jahre ist weiter auf aktuell 82,4 Fälle/100.000 EW angestiegen.*
- *Die 7-Tage-Inzidenz liegt in den Bundesländern Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland über der bundesweiten Gesamtinzidenz.*
- *Aktuell weisen nahezu alle Kreise eine hohe 7-Tage-Inzidenz auf. Nur noch 7 Stadt- und Landkreise weisen eine 7-Tage-Inzidenz ≤ 25 Fällen/100.000 EW auf. In 130 Kreisen liegt die 7-Tage Inzidenz bei > 50 -100 Fällen/100.000 EW, in 229 Kreisen bei > 100 Fällen/100.000 EW und davon in 32 Kreisen bei > 200 Fällen/100.000 EW.*

• Der bundesweite Anstieg wird verursacht durch zumeist diffuse Geschehen, mit zahlreichen Häufungen in Zusammenhang mit privaten Feiern im Familien- und Freundeskreis oder Gruppenveranstaltungen, aber zunehmend auch in Gemeinschaftseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen, sowie in beruflichen Settings und ausgehend von religiösen Veranstaltungen.

• Die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle hat sich in den vergangenen 2 Wochen von 943 Patienten am 21.10.2020 auf 2.546 Patienten am 04.11.2020 fast verdreifacht.

• Insgesamt wurden in Deutschland 577.593 laborbestätigte COVID-19-Fälle an das RKI übermittelt, darunter 10.812 Todesfälle in Zusammenhang mit COVID-19-Erkrankungen.“
(Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-04-de.pdf?__blob=publicationFile)

II. Infektionsgeschehen in Oelde

Die Aussage des RKI, dass der bundesweite Anstieg verursacht wird durch zumeist diffuse Geschehen, mit zahlreichen Häufungen im Zusammenhang mit Gruppenveranstaltungen kann auch für die Stadt Oelde bestätigt werden. Der größte Bereich sind Infektionsquellen, die auf Familien und Bekannte zurückzuführen sind.

Der Verlauf der Neuinfektionen in Oelde stellt sich wie folgt dar:

Im Sieben-Tages-Zeitraum vom 30.10. bis 05.11.2020 ist es in Oelde zu 129 amtlich erfassten Neuinfektionen und damit zu einem enormen Zuwachs der Infektionszahlen gekommen. Die Infektionszahlen haben am an jedem Tag zwischen dem 03.11. und 05.11.2020 den Wert von 50 Infektionen je 100.000 Einwohner in einem 7-Tages-Zeitraum in etwa um das 9-fache überschritten:

Datum	7-Tages-Inzidenz (Infektionen je 100.000 Einwohner im letzten 7-Tages-Zeitraum)
02.11.2020	467
03.11.2020	447
04.11.2020	463
05.11.2020	441

Der Wert von 50 Neuinfektionen gilt als Gradmesser dafür, ob Gesundheitsämter und in der Folge das Gesundheitssystem aufgrund ihrer Kapazitäten in der Lage sein werden, das Infektionsgeschehen weiter zu beherrschen. Er war in der Coronaschutzverordnung NRW in der ab dem 17. Oktober 2020 gültigen Fassung der Grenzwert für die „Gefährdungsstufe 2“, aufgrund dessen an Festen höchstens 10 Personen teilnehmen durften und weitere Einschränkungen in Kraft traten.

Eine Auswertung der Neuinfektionen hat zudem ergeben, dass die im oben genannten Zeitraum neu infizierten Personen sich zum größten Teil vor der Testung bzw. Feststellung ihrer Infektion nicht bereits als Kontaktpersonen anderer Infizierter in häuslicher Quarantäne befanden, sondern in einer Phase möglicher Infektiosität in Alltagssituationen Kontakt zu einer nicht ermittelbaren und nicht identifizierbaren Zahl von weiteren Personen hatten. Aufgrund der für Covid-19 bekannten Inkubationszeit von im Mittel drei bis sieben, maximal ca. 14 Tagen ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sich in Oelde eine unbekannte, aber nicht unerhebliche Anzahl von unerkannt infizierten Personen aufhält, von denen insbesondere aufgrund der präsymptomatischen und unsymptomatischen Infektiosität des neuartigen Coronavirus eine potenzielle Gefahr weiterer Infektionen ausgeht.

Diese Zahl ist in Oelde signifikant höher als im deutschen und im nordrhein-westfälischen Durchschnitt, welcher Grundlage für NRW- und bundesweite Schutzmaßnahmen wie die Coronaschutzverordnungen der Länder ist.

III. Rechtliche Würdigung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine notwendige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

Insbesondere darf ich als zuständige örtliche Ordnungsbehörde Schutzmaßnahmen anordnen, die über die Maßnahmen der CoronaSchVO NRW hinausgehen (vgl. § 16 S.2 CoronaSchVO NRW vom 02.11.2020).

Da sich das Infektionsgeschehen in Oelde – wie oben dargestellt – diffus darstellt und im nationalen Vergleich auf äußerst hohem Niveau bewegt, musste ich darüber entscheiden, ob und welche über die CoronaSchVO NRW hinausgehende Maßnahmen sinnvoller Weise getroffen werden konnten, die geeignet und erforderlich sind, die eklatant erhöhte Infektionslage einzudämmen, die aber sich aber angesichts der damit verbundenen Rechtseinschränkungen als verhältnismäßig darstellen.

Ich habe erwogen, in Anlehnung an andere Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske im öffentlichen Raum an bestimmten Plätzen im Stadtgebiet auszuweiten. Eine erweiterte Maskenpflicht ergibt aus Infektionsschutzgründen ausschließlich Sinn für Orte, an denen Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Dies wird aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten für keinen Bereich im Oelder Stadtgebiet gesehen, an denen nicht ohnehin eine Maskenpflicht besteht. Selbst wenn auf schmalen Gehwegen oder im Bereich von Supermarktparkplätzen (Einkaufswagen-Abstellplätze) Mindestabstände unterschritten werden, ist dies jeweils nur äußerst kurzfristig bzw. so flüchtig der Fall, dass sich bei Einhaltung der aktuellen CoronaSchVO hier bereits jetzt nach meiner Einschätzung in der Regel keine Situationen ergeben, die ein signifikant erhöhtes Infektionsrisiko bergen. Diese Maßnahme habe ich daher als nicht als zweckmäßig erachtet. Sie hätte nach meiner Einschätzung keinen signifikant eindämmenden Effekt auf das Infektionsgeschehen.

Die oben dargestellten Ausführungen des Robert-Koch-Instituts zu „Infektionssituationen“ (*„zumeist diffuse Geschehen, mit zahlreichen Häufungen in Zusammenhang mit privaten Feiern im Familien- und Freundeskreis oder Gruppenveranstaltungen, aber zunehmend auch in Gemeinschaftseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen, sowie in beruflichen Settings und ausgehend von religiösen Veranstaltungen.“*) führen mich zu der Einschätzung, dass geeignete Maßnahmen in der augenblicklichen Situation nahezu nur noch den Bereich privater Kontakte betreffen können, da Kontakte in der Öffentlichkeit bereits weitgehend eingeschränkt sind, gastronomische Einrichtungen geschlossen, die Ausübung körpernaher Dienstleistungen weitgehend eingeschränkt und der Sport- und Freizeitbereich umfassenden Einschränkungen unterworfen sind. Alternativmaßnahmen, die diese Bereiche betreffen, sind nach meiner Einschätzung bei vergleichbar starken Eingriffen in die Rechte der Betroffenen nicht gleich wirksam wie die von mir getroffenen Anordnungen.

Die in den §§ 1 und 2 dieser Verfügung getroffenen Maßnahmen sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung geeignet, erforderlich und angemessen, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, weil der Anstieg der Infektionszahlen vielfach auf Infektionen im privaten Zusammenhang zurückzuführen ist. Das oben dargestellte mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Infektionsgeschehen, welches durch die zwischen dem 29.10. und 04.11. Covid-19-positiv getesteten Personen ausgelöst worden sein kann, macht diese Maßnahmen zur

Unterbrechung des weit überdurchschnittlich großen und gleichzeitig diffusen Infektionsgeschehens erforderlich. Schließlich sind sie auch verhältnismäßig. Die Maßnahmen sind zum einen auf einen Zeitraum beschränkt, der nicht länger als erforderlich ist, um das Infektionsgeschehen einzudämmen, welches sich im oben betrachteten Zeitraum ergeben hat. Zum anderen wird mit der konkreten Ausgestaltung der Beschränkungen von geselligen Zusammenkünften und Veranstaltungen den grundrechtsbewehrten Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung getragen. Insbesondere geschieht dies dadurch, dass – abgestuft nach der angenommenen Bedeutung des Zusammenkommens – der zulässige Teilnehmerkreis unterschiedlich ausgestaltet ist. Dabei ist der Kernbereich der Familie stets uneingeschränkt, ebenso wie Treffen mit Angehörigen mindestens eines weiteren Haushalts.

Bei der Abwägung, welche Veranstaltungen in den Katalog des § 2 dieser Allgemeinverfügung aufgenommen werden sollten, habe ich mich davon leiten lassen, ob ein Fest in der Regel mit einem über das gesellige Zusammentreffen hinausgehenden Rahmen bzw. Zeremoniell verbunden ist (z.B. Trauung, Taufe etc.) oder ob es einen „Einmaligkeitscharakter“ hat, der es bei Abwägung der betroffenen Rechte geboten erscheinen lässt, Treffen aus diesen Anlässen gegenüber anderen zu privilegieren. Dabei habe ich mich umfassend mit der Frage beschäftigt, ob auch Feste aus Anlass von (bestimmten) Geburtstagen von diesem Privilegierungstatbestand erfasst werden sollten. Im Ergebnis der Abwägung habe ich mich mit Blick auf die kurze Geltungsdauer dieser Verfügung (06. Bis 15.11.2020) dagegen entschieden, weil es bei Geburtstagen ohnehin allgemein üblich ist, diese „nachzufeiern“, weil die zeitlich begrenzte Geltungsdauer dieser Verordnung dies in einem absehbaren Zeitraum ermöglicht und weil die Regelungen des § 1 Zusammenkünfte aus Anlass von Geburtstagen in einem kleinen Rahmen gleichwohl ermöglichen.

Die Bürgermeisterin der Stadt Oelde ist als örtliche Ordnungsbehörde für Anordnungen nach und die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG). Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Sie kann Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind wie oben dargestellt gegeben. Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Ich weise darauf hin, dass nach § 28 IfSG die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) einschränkt, soweit durch die Norm gedeckte Anordnungen getroffen werden.

E. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Oelde, den 05.11.2020

Die Bürgermeisterin

gez. Karin Rodeheger